

Wir leben

Personalvertretung

FSG – FA Newsflash



Salzburg, am 17.11.2020

Abseits von COVID-19 gibt es auch erfreuliche Nachrichten. Auch wenn es von den ersten Anträgen der **FSG in der Polizei Salzburg** bis zur Umsetzung, wegen dafür notwendiger Gesetzesänderungen, 2 Jahre gedauert hat, ist es ein großer Erfolg für die FSG in der Bundespolizei. **Wir haben nicht nachgelassen!**

Im letzten Ministerrat wurden die Inhalte für die nächste Dienstrechtsnovelle beschlossen – damit ist die Zustimmung im Parlament auf Schiene. Der zähe Kampf der FSG für Fairness und Gerechtigkeit hat sich für viele Kolleginnen und Kollegen ausgezahlt!

Antrag der FSG auf Anrechnung der Zeiten im grenz- und fremdenpolizeilichen Bereich für die E2a-Ausbildung wird entsprochen!

Die bisherige Regelung berücksichtigte die Zeiten der praktischen Verwendung von GrenzpolizistInnen NICHT !! Das ändert sich nun, die neue Regelung lautet:

Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung E2a ist entweder:

- Die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen praktischen Verwendung im Exekutivdienst nach Ernennung in die Verwendungsgruppe E2b oder
- **Für die Exekutivbeamten der Verwendungsgruppe E2b, die mit Sondervertrag für den grenz- und fremdenpolizeilichen Bereich aufgenommen wurden, die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Gesamtdienstzeit, einschließlich einer 45 Monate dauernden praktischen Verwendung im Exekutivdienst.**

Damit ist in diesem Bereich die langjährige Forderung der Gleichstellung erreicht!

Antrag der FSG auf Gleichstellung bei Berechnung des Wochengeldes wird entsprochen!

Die bisherige Fassung des § 13d Gehaltsgesetz berücksichtigt die Nebengebühren nicht, die eine werdende Mutter vor Eintritt der Schwangerschaft erhalten hat. Gerade für Polizistinnen mit hoher Mehrdienstleistung war dies ein gravierender finanzieller Nachteil.

Die neue Regelung für Beamtinnen folgt weitestgehend dem Ausfallsprinzip und sieht vor, dass künftig während des Beschäftigungsverbotes der Durchschnitt der Monatsbezüge, eines allfälligen Kinderzuschusses, einer allfälligen Vertretungsabgeltung, sowie der Nebengebühren und sonstigen Vergütungen die Entgeltcharakter haben, im zwölften bis zehnten vollen Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin gebühren.

Die neue Bestimmung, die beträchtliche finanzielle Vorteile bietet, ist auf alle werdenden Mütter (Beamtinnen) anzuwenden, deren erstes Beschäftigungsverbot anlässlich der jeweiligen Schwangerschaft nach dem 31.12.2020 eintritt.

Auch hier wird eine Ungerechtigkeit, die im besonderen Ausmaß Polizistinnen betroffen hat, beseitigt!

FSG IM FACHAUSSCHUSS SALZBURG
Deisenberger Walter | Wimmer Dietmar | Gruber Andreas

